

a] Diese zusammenkunst soll ein jeder gern sehen / dieweil es dem Patienten also beliebig / zum andern / weiln leichtlich etwas von einem oder andern vor gebracht wird / so der ander noch nicht gehört / drittens / weil es gebräuchlich / zum vierden / weiln es beyder Nutz.

§. 14. In ihren Curiren sollen sie sich alles Gewinnſüchtigen vnd gefährlichen Aufthalts enthalten vnd eussern. a]

a] Fürſtliche Hessische Casselische Medicinal-Ordnung cap. II. art. 3. Darauf die Chirurgi vnd Wundärzt beendiget werden sollen.

§. 15. Die Patienten vnbilichen Gewinns halben nit vberreden / ob ley die Schwachheit grösser als sie ist.. a]

a] Manchen müssen alle contusiones oder Zerknütſchungen / Brüche oder aber Dislocationes oder Verrenckungen seyn / wann nun ſolche leichterliege vnerfahne Gesellen die Krancken vberreden / daß Glied ſey gebrochen / vnd dann ſolchen erdichten vnd erlogenem Schenkel oder Armbrech in wenig tagen wiederumb heyen / da wiffen ſie also ſolches aufzustreichen vnd ſich zuvermessen / als wann ihres gleichen ihm Land nicht were. Guilhelm. Fabricius de Anatomiæ præstantia &c. utilitate p. 16. Welches Teutsche Büchlein alle vnd jede Wundiärzt billich leſen ſollen.

§. 16. Alles vbernehmens es ley vor / in / oder nach verrichteter Cur / ſo viel die Ablohnung anlangt / ſollen ſie ſich müſſigen / vnd vber das was ehrlich / recht vnd billich niemandt beschwirren. a]

a] Frankfurter Apothecker Ordnung tit. 9. §. 5. will / daß die Barbierer bei ihrem Bürgereyd ſich des übernehmens müſſigen. Allein muß man die zeit vnd Gelegenheit in acht nehmen / dann das ein Medicus oder Wundiärzt in der thewren Zeit ein mehrers zu fordern als in der wohlfeylen macht habe / kann ein jeder leicht erachten ; Sintemahl ein Mensch in der thewren Zeit nicht weniger Brod essen mag als in der wohlfeylen / zu dem wann Schuster vnd Schneider im Preys auſſchlagen / warumb nicht auch ein Medicus oder Barbierer / dessen Acker vnd Pflug iſt Arzneyen? Aber alles mit Mannier / vnd daß es im Gewiffen zu verantworten.

§. 17. In Inquisitione oder Ersuch vnd Föſchung der Haups vnd anderer Wunden / ſollen ſie mit den ſuchenden oder ſpizigen Instrumenten nicht Tyrannisch verfahren / noch den Verwundten ohngehiger weise bewirühigen oder in Gefahr ſetzen / ſondern in diesen ſachen ſich aller Vorsichtigkeit vnd Bescheidenheit befleißigen vnd gebrauchen.. a]

a] Fürſt.